

**c) Antrag auf Unterhaltsvorschuss**

Weigern sich die Eltern, den nach BAföG angerechneten Einkommensbetrag als Unterhaltsleistung zur Verfügung zu stellen oder die erforderlichen Einkünfte über Ihre Einkommenssituation zu erteilen, besteht die Möglichkeit so genannte Vorausleistungen (»Unterhaltsvorschuss«) zu beantragen. Diese werden dann bei Bestehen der Unterhaltspflicht von den Eltern bzw. dem betreffenden Elternteil – auch im Wege der Unterhaltsklage durch das Land Brandenburg (vertreten durch das Studentenwerk Potsdam) – geltend gemacht. Besteht hingegen keine Unterhaltsverpflichtung, erhalten Sie quasi eine eltern-unabhängige Förderung. Ob dieser Fall vorliegt, ist allerdings Frage des Einzelfalles.

**6. Elternunabhängige Förderung**

Das Einkommen der Eltern wird nicht berücksichtigt, wenn der Auszubildende

- a) bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr bereits vollendet hat, oder
- b) bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach Vollendung des 18. Lebensjahres **5 Jahre** erwerbstätig, oder
- c) bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach einer vorhergehenden 3-jährigen Berufsausbildung **3 Jahre** oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war.

In den Jahren der Erwerbstätigkeit musste sich der Antragsteller aus dem erzielten Einkommen selbst unterhalten können. Entsprechende Nachweise (z.B. Rentenversicherungsnachweise) sind in Kopie beizufügen.

**7. Einkommen des Antragstellers**

Für die Anrechnung Ihres Einkommens, sind die Einkünfte im Bewilligungszeitraum maßgebend. Ihre Angaben im Antrag können deshalb nur geschätzt sein. Nach Ablauf des BWZ ist es daher notwendig, die tatsächlich erzielten Einkünfte nachzuweisen.

Hier ein Beispiel, wie sich ein studentischer Nebenerwerb – d.h. nicht im Rahmen eines Praktikums! – auf den monatlichen Förderungsbeitrag auswirkt (Auszubildender ohne Kind).

Anrechenbares Einkommen	
im Bewilligungszeitraum (BWZ) von 12 Monaten	
Bruttoeinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Nebentätigkeit)	5.000,00 €
abzgl. Werbungskosten f. Nebentätigkeit iHd Pauschbetrages	920,00 €
<b>Einkommen Nebentätigkeit im BWZ:</b>	<b>4.080,00 €</b>
☛ durch Monate - BWZ:	<b>340,00 €</b>
☛ abzüglich soziale Sicherung in %:	21,3%
=	72,42 €
<b>monatliches Einkommen aus Nebentätigkeit:</b>	<b>267,58 €</b>
☛ abzüglich Freibetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG	255,00 €
<b>Anrechenbares Einkommen aus Nebentätigkeit pro Monat:</b>	<b>12,58 €</b>

**8. Anrechnung von Vermögen**

Besitzt ein Auszubildender Vermögen, so wird erwartet, dass er dies bis auf einen Freibetrag von 5.200,00 Euro für seine Ausbildung voll einsetzt. Alle auf Ihren Namen lautenden Geldanlagen/Konten werden Ihnen zugerechnet, unabhängig davon wer diese ursprünglich angelegt hat bzw. wer auf das Konto einzahlt.

**9. Monatliche Bedarfssätze für Studierende**

Bedarfsätze für Studierende	bei den Eltern wohnend	nicht bei den Eltern wohnend
Grundbedarf	373,00 €	373,00 €
Bedarf für Unterkunft	49,00 €	224,00 €
<b>Regelbedarf</b>	<b>422,00 €</b>	<b>597,00 €</b>
Krankenversicherungszuschlag	62,00 €	62,00 €
Pflegeversicherungszuschlag	11,00 €	11,00 €
<b>Maximalbedarf</b>	<b>495,00 €</b>	<b>670,00 €</b>

**10. Förderungshöchstdauer**

Die Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit, die in der Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Fachrichtung festgelegt ist. In besonderen Fällen wird Ausbildungsförderung über das Ende der Förderungshöchstdauer hinaus geleistet, wenn sich das Ende des Studiums aus folgenden Gründen verzögert:

- Krankheitsbedingte Verzögerungen,
- Plötzliche Erkrankung des Prüfers
- Mitwirkung in zentralen Organen der Hochschule
- Erstmaliges Nichtbestehen der Abschlussprüfung
- Behinderung, Schwangerschaft und Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren (Förderung zu 100 % als Zuschuss)

Außerdem kann bis zu vier Fachsemester nach dem Ende der Regelstudienzeit für max. 12 Monate Hilfe zum Studienabschluss gewährt werden, wenn der Studierende zur Abschlussprüfung zugelassen ist und in dem Zeitraum sein Studium abschließen kann.

*Auch hier gilt: Rechtzeitig im Amt vorsprechen und beraten lassen!*

**11. Fachrichtungswechsel**

Ein Fachrichtungswechsel bzw. Abbruch der ursprünglichen Ausbildung ist förderungsrechtlich unschädlich, wenn er bis **zum Beginn des 4. Fachsemesters aus wichtigem Grund** durchgeführt wird. Bis zum Beginn des dritten Fachsemesters und dem erstmaligen Wechsel bzw. Abbruch wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes grundsätzlich unterstellt.

*Werden nach einem Wechsel der Fachrichtung Fachsemester auf die neue Fachrichtung angerechnet, kann u.U. auch einem Wechsel nach mehr als 3 Fachsemestern zugestimmt werden.*

So kann bspw. ein unverzüglicher Wechsel nach 4 Fachsemestern unter Anrechnung von 2 Fachsemestern der alten Ausbildung auf die neue wie ein Fachrichtungswechsel nach 2 Semestern behandelt werden.

Erfolgt der **Wechsel aus unabweisbarem Grund** (durch Unfall mit der Folge, dass das Studium nicht fortgesetzt werden kann oder der Beruf später nicht ausgeübt werden kann), so ist dem Fachrichtungswechsel auch im späteren Fachsemester zuzustimmen.

Ein vorzeitiger Abbruch der Ausbildung oder ein Fachrichtungswechsel ist dem Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen zu den persönlichen Verhältnissen, insbesondere dem eigenen Einkommen.

**12. Kinderbetreuungszuschlag**

Studierende mit Kind erhalten den so genannten Kinderbetreuungszuschlag. Er wird pro Kind nur einmal gezahlt und beträgt 113 Euro für das erste und 85 Euro für jedes weitere Kind. Der Zuschlag ist bedarfserhöhend und wird als Vollzuschuss gezahlt.

Voraussetzung für die Erhalt des Kinderbetreuungszuschlages ist, dass das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und gemeinsam mit dem Studierenden in einem Haushalt lebt.

**13. Darlehenstilgung**

Darlehenstilgung, Darlehenserlassmöglichkeiten werden ebenfalls im Bundesausbildungsförderungsgesetz geregelt. Zuständig für den Einzug ist das Bundesverwaltungsamt. Die Rückzahlung beginnt 5 Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer.

*Für alle Ausbildungen, die nach dem 28.02.2001 begonnen haben, ist höchstens ein Gesamtbetrag von 10.000,00 Euro zurückzuzahlen (Deckelung).*

Die einzelnen Regelungen der Darlehensrückzahlung können in unserem Amt erfragt werden. Es liegt auch ein Merkblatt des Bundesverwaltungsamtes vor.

**Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an das Bundesverwaltungsamt Köln**  
 50728 Köln  
 Tel.: 01888/3 58 45 00  
 bafog@bva.bund.de  
 www.bundesverwaltungsamt.de

**14. Schlussbemerkungen**

Diese Hinweise sollen helfen, Ihnen die umfangreichen und teilweise schwer verständlichen Vorschriften des BAföG etwas näher zu bringen. Für Anregungen zur Verbesserung dieses Informationsblattes sind wir Ihnen dankbar.

*Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Ausbildungsförderung*

**Studentenwerk Potsdam**  
 Anstalt des öffentlichen Rechts  
 – Amt für Ausbildungsförderung –  
 PF 60 13 53, 14473 Potsdam  
 Tel. 0331/3706-301  
 bafog@studentenwerk-potsdam.de  
 www.studentenwerk-potsdam.de

**Besucheradresse:** Babelsberger Str. 2  
 14473 Potsdam  
 (Eingang Lange Brücke)

**Sprechzeiten:** Di 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
 Do 13.00 – 16.00 Uhr

**Studentenwerk Potsdam**

Das Studentenwerk Potsdam ist ein modernes und regional orientiertes Dienstleistungsunternehmen, das sich um die Belange der Studierenden außerhalb des eigentlichen Studiums kümmert. Zu seinem sozialen Auftrag gehören neben der Umsetzung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) auch die Bereitstellung von gesundem und preiswertem Essen, die Vermietung von kostengünstigen Zimmern in Studentenwohnanlagen, die Kinderbetreuung sowie die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung und Beratung der Studierenden. Studentenwerke sind für ihre Aufgaben spezialisiert. Die Partnerschaft zwischen Hochschulen und Studentenwerken hat sich als Modell der Arbeitsteilung im Hochschulsystem bewährt. Die Studentenwerke sind überregional im Deutschen Studentenwerk (DSW) zusammengeschlossen.

Weitere Informationen: [www.studentenwerk-potsdam.de](http://www.studentenwerk-potsdam.de)

Herausgeber: Studentenwerk Potsdam  
 Redaktion: Mike Duckerschein, Studentenwerk Potsdam/BAföG  
 Fotos: Gudrun Wewetzer, Studentenwerk Potsdam/Öffentlichkeitsarbeit  
 Gestaltung: kontur werbeagentur GmbH, Berlin (Claudia Schüttele)  
 Auflage: 4.000 Exemplare · Stand: März 2011



Studentenwerk Potsdam  
 Anstalt des öffentlichen Rechts

Tilgung  
 Änderungen  
 Anträge  
 Nachweise  
 Formblätter  
 Hinweise

**BAföG**  
 Hinweise zur Antragstellung  
 und zum Ausfüllen der Formblätter



**Liebe Studierende,** wer studiert, aber das für den Lebensunterhalt und die Ausbildung erforderliche Geld nicht hat, kann Ausbildungsförderung bekommen. Dieses Informationsblatt möchte den Weg zu finanzieller Hilfe im

Rahmen des BAföG transparenter machen und hilfreiche Tipps bei der Antragstellung aufzeigen. Eine persönliche Beratung kann das Informationsblatt jedoch nicht ersetzen.

**1. Allgemeine Hinweise**

Möchten Sie Ihr Studium mit Hilfe der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) finanzieren, dann sollten Sie sich rechtzeitig die dafür notwendigen Antragsformulare besorgen. Sie erhalten diese im Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerkes Potsdam oder im Internet unter [www.studentenwerk-potsdam.de](http://www.studentenwerk-potsdam.de).

**Achten Sie bitte darauf, rechtzeitig Ihren Antrag auf Ausbildungsförderung zu stellen!**

Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, wenn spätestens in diesem Monat ein schriftlicher Antrag gestellt wurde. Wer den Antrag später stellt, erhält Ausbildungsförderung erst ab dem Monat der Antragstellung.

Um durchgehend Förderungsleistungen zu erhalten, müssen die Wiederholungsanträge spätestens **zwei Monate** vor Ablauf des Bewilligungszeitraums (der in der Regel 12 Monate dauert) mit den erforderlichen Nachweisen im Amt für Ausbildungsförderung vorliegen.

**2. Persönliche Voraussetzungen**

Für Studierende, die die deutsche Staatsangehörigkeit haben, besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem BAföG, für ausländische Studierende hingegen nur unter bestimmten Voraussetzungen, die im Amt für Ausbildungsförderung zu erfragen sind.

Grundvoraussetzung für die Gewährung von Leistungen ist, dass der Studierende selbst, sein Ehepartner oder seine Eltern finanziell nicht in der Lage oder nicht willens sind für die Kosten der Ausbildung und des Lebensunterhalts während der Ausbildung aufzukommen.

Im Regelfall wird Ausbildungsförderung nur gewährt, wenn der Auszubildende bei Beginn des Bachelorstudiums das 30. Lebensjahr und bei einem Masterstudium das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Über Ausnahmen informiert Sie Ihr Amt für Ausbildungsförderung.

**3. Vom Antragsteller auszufüllende Formblätter (FB)**

**a) Antrag auf Ausbildungsförderung (FB 1)**

Beachten Sie beim Ausfüllen der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Formblätter immer die entsprechenden Hinweisblätter. Beantworten Sie alle gestellten Fragen! Nicht zutreffende Fragen sind durch den Eintrag »entfällt« zu beantworten.

Treffen Sie keine Entscheidungen, die nur dem Amt zustehen, weil Sie der Meinung sind, dass z.B. Einkünfte oder Vermögen unter dem Freibetrag liegen.

**Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Bankverbindung deutlich anzugeben und spätere Änderungen rechtzeitig dem Amt in schriftlicher Form mitzuteilen.**

Die Angaben zum eigenen Einkommen beziehen sich auf den beantragten Bewilligungszeitraum. Die eigene Krankenversicherung ist durch einen Nachweis der Beitragszahlung zu belegen.

**b) Schulischer und beruflicher Werdegang**

(Anlage zum FB 1 – nur bei Erstantrag notwendig)  
Sofern Sie mit einem Anspruch auf elternunabhängige Förderung rechnen, reichen Sie bitte für Zeiten der Erwerbstätigkeit (bzw. Arbeitslosenzeiten) entsprechende Nachweise (Kopien) über Ihr Einkommen in dieser Zeit ein.

**c) Förderung für eine Ausbildung im Ausland (FB 6)**

Möchten Sie Ihr Studium im Ausland beginnen oder fortsetzen, sollten Sie mindestens 6 Monate vor Beginn des geplanten Auslandsstudiums bei dem für das jeweilige Ausland zuständigen Amt für Ausbildungsförderung einen Antrag einreichen. Die Anschrift des zuständigen Auslandsamtes erfahren Sie bei Ihrem/r Sachbearbeiter/in.

**Bitte beachten Sie, dass für die Zeit des Auslandsstudiums Förderungsleistungen nur vom Auslandsamt gewährt werden können. Zeigen Sie daher Ihre geplante Auslandsausbildung rechtzeitig an.**

**4. Von der Hochschule auszufüllende Formblätter**

**a) Studienbescheinigung (FB 2)**

Von der Hochschule erhalten Sie eine speziell für das BAföG-Amt maschinell erstellte Immatrikulationsbescheinigung. Diese ist an das FB 2 zu heften.

**b) Leistungsnachweis (FB 5)**

Mit Beginn des 5. Fachsemesters wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn vorgelegt wird:  
 • ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen im Verlaufe des 4. Fachsemesters absolviert werden muss, oder  
 • ein Leistungsnachweis (FB 5) oder Nachweis der ECTS-Punkte, mit dem bestätigt wird, dass bis zum Ende des vorangegangenen Semesters die bis dahin »üblichen Leistungen« erbracht wurden.

**Als geeignete Leistungsnachweise gelten u.a.**

- eine innerhalb der ersten 4 Monate des 4. Fachsemesters ausgestellte und vorgelegte Bescheinigung, auf der der gegen Ende des 3. Semesters erreichte Leistungsstand des 3. Semesters bescheinigt wird, oder
- eine innerhalb der ersten 4 Monate des 5. Fachsemester vorgelegte Bescheinigung, auf der der zum Ende des 4. Fachsemesters erreichte Leistungsstand des 4. Fachsemesters bescheinigt wird oder
- anstelle des Formblattes 5 eine Bescheinigung über die individuell erreichte ECTS-Punktzahl. Die erforderlichen Leistungen sind erbracht, wenn die erreichte Punktzahl mindestens der entspricht, die nach der Festlegung der Hochschule als üblich anzusehen ist.

Was »übliche Leistungen« sind, entscheidet nicht das Amt für Ausbildungsförderung, sondern ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Lehrkörpers der Hochschule (sog. »BAföG-Beauftragter«). Der Leistungsnachweis ist für den Studiengang bzw. die Fachrichtung, für den die Förderung gewährt wurde, zu erbringen (bei Mehrfachstudiengängen grds. für jedes einzelne Fach).

**Bei Vorliegen besonderer Umstände (s. Verzögerungsgründe unter Ziff. 10) kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage des Leistungsnachweises zu einem späteren Zeitpunkt zulassen. Bitte rechtzeitig im Amt vorsprechen.**

**5. Vom Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner und/oder den Eltern des Auszubildenden vorzulegende Formblätter**

**a) Einkommenserklärung (FB 3)**

Für jeden Elternteil (leiblicher oder Adoptivelternteil) mit eigenem Einkommen, ist ein gesondertes FB 3 auszufüllen. Ist ein Elternteil ohne Einkommen, kann an Stelle einer eigenen Erklärung die Zusatzklärung auf der letzten Seite des anderen Elternteiles abgegeben werden.

Achten Sie bitte darauf, dass sich die ersten Erklärungen auf der Seite 1 des FB auf den Bewilligungszeitraum und die weiteren auf Seite 2 des FB auf das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums beziehen. Als Nachweis für die Einkünfte der Eltern und des Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners sind grds. die Steuerbescheide aus dem **vorletzten Kalenderjahr vor Antragstellung** und eventuell ergangene Bescheide über gezahlte Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld usw.) vorzulegen. Sollte ein Steuer-

bescheid noch nicht vorliegen, kann die Lohnsteuerkarte bzw. die Gehalts-/Lohnbescheinigung vom Dezember des entsprechenden Jahres zur Gewährung von Förderungsleistungen **unter dem Vorbehalt der Rückforderung** dienen. Kann der Steuerbescheid dann vorgelegt werden, wird über den Antrag abschließend entschieden.

Für Geschwister des Auszubildenden kann ein Freibetrag gewährt werden, bitte reichen Sie entsprechende Nachweise (Immatrikulationsbescheinigung, Berufsausbildungsvertrag usw.) ein.

**Zur näheren Erläuterung der BAföG-Einkommensberechnung hier 2 Beispiele für die Ermittlung des anzurechnenden Eltern-einkommens:**

**Berechnungsbeispiel 1:**

Der **auswärts wohnende** Antragsteller hat erwerbstätige Eltern und ein **Geschwisterkind**, das sich in der allgemeinen Schulausbildung befindet. Die Eltern hatten in dem vorletzten Jahr vor der Antragstellung **positive Einkünfte** von insgesamt **54.600 Euro** und eine Steuerlast von 8.000 Euro.

Anrechenbares Elterneinkommen		
für den Bewilligungszeitraum (BWZ)		
Einkunftsarten:	Vater /Eheg.	Mutter:
<b>s. Einkommenssteuerbescheid</b>		
• Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:	29.600,00 €	25.000,00 €
• Einkünfte aus selbständiger Arbeit	- €	- €
• Einkünfte aus Gewerbebetrieb:	- €	- €
• Einkünfte aus Kapitalvermögen:	- €	- €
• sonstige Einkünfte (z.B. Renten):	- €	- €
abzgl. Werbungskosten zumindest i.H.d. Pauschbetrages:	920,00 €	920,00 €
<b>Zwischensumme:</b>	<b>28.680,00 €</b>	<b>24.080,00 €</b>
<b>abzüglich:</b>		
• Altersentlastungsbetrag:	- €	- €
• Freibetrag Land- & Forstwirtschaft:	- €	- €
• Arbeitgeberanteil z. Vermögensbildung:	- €	- €
• Altersvorsorgebeiträge (max. Mindesteigenbetrag):	- €	- €
<b>Einkünfte nach § 21 Abs. 1 BAföG:</b>	<b>28.680,00 €</b>	<b>24.080,00 €</b>
• monatlich (durch 12 Monate):	2.390,00 €	2.006,67 €
• abzüglich soziale Sicherung für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer (max. aber 10.400 €/Jahr bzw. 866,66 €/mtl.):	21,3%	21,3%
• abzüglich Steuern + Soli-Zuschlag (lt. Est-Besch.) = gesamt:	509,07 €	427,42 €
• prozentuale Steueraufteilung	54,36%	45,64%
• abzüglich Steuern + Soli-Zuschlag= monatlich:	362,40 €	304,27 €
<b>Zwischensumme:</b>	<b>1.518,53 €</b>	<b>1.274,98 €</b>
<b>Zusammen:</b>	<b>2.793,51 €</b>	
<b>abzüglich:</b>		
• Freibeträge nach § 25 BAföG für nicht getrennt lebende Eltern des Auszubildenden (Abs. 1 Nr. 1)	1.605,00 €	
• für ein weiteres Kind / Unterhaltsberechtigten (§ 25 Abs. 3 Nr.2):	- €	
• abzgl. dessen Einkommen iHv mtl.	- €	
<b>=</b>	<b>- €</b>	
<b>Endsumme Einkommen (monatlich):</b>	<b>703,51 €</b>	
Diese Freibeträge übersteigende Einkommen von:	703,51 €	bleibt anrechnungsfrei,
von 50 sowie zusätzlich 5 vom Hundert für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach § 25 Abs. 3 BAföG gewährt wird:	55	<b>386,93 €</b>
<b>insgesamt Prozent:</b>		
• das übersteigende Einkommen von:	316,58 €	ist anzurechnen auf
insgesamt 1 Auszubildende, die eine nach BAföG oder § 59 SGB III förderungsfähige Ausbildung betreiben	316,58 €	
<b>Anrechenbares Elterneinkommen pro Monat:</b>	<b>316,58 €</b>	

Nach Anrechnung des o.g. Elterneinkommens von 316,58 Euro auf den Bedarf des Antragstellers i.H.v. 597,00 Euro (s.u. Ziff. 9) ergibt sich – gerundet – eine monatliche BAföG-Förderung von 280,00 Euro.

**Berechnungsbeispiel 2:**

Der **auswärts wohnende** Antragsteller hat erwerbstätige Eltern und ein **Geschwisterkind**, das ebenfalls studiert. Die elterlichen Einkünfte und Steuern s. Bsp. 1.

Anrechenbares Elterneinkommen		
für den Bewilligungszeitraum (BWZ)		
Einkunftsarten:	Vater /Eheg.	Mutter:
<b>s. Einkommenssteuerbescheid</b>		
• Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:	29.600,00 €	25.000,00 €
• Einkünfte aus selbständiger Arbeit	- €	- €
• Einkünfte aus Gewerbebetrieb:	- €	- €
• Einkünfte aus Kapitalvermögen:	- €	- €
• sonstige Einkünfte (z.B. Renten):	- €	- €
abzgl. Werbungskosten zumindest i.H.d. Pauschbetrages:	920,00 €	920,00 €
<b>Zwischensumme:</b>	<b>28.680,00 €</b>	<b>24.080,00 €</b>
<b>abzüglich:</b>		
• Altersentlastungsbetrag:	- €	- €
• Freibetrag Land- & Forstwirtschaft:	- €	- €
• Arbeitgeberanteil z. Vermögensbildung:	- €	- €
• Altersvorsorgebeiträge (max. Mindesteigenbetrag):	- €	- €
<b>Einkünfte nach § 21 Abs. 1 BAföG:</b>	<b>28.680,00 €</b>	<b>24.080,00 €</b>
• monatlich (durch 12 Monate):	2.390,00 €	2.006,67 €
• abzüglich soziale Sicherung für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer (max. aber 10.400 €/Jahr bzw. 866,66 €/mtl.):	21,3%	21,3%
• abzüglich Steuern + Soli-Zuschlag (lt. Est-Besch.) = gesamt:	509,07 €	427,42 €
• prozentuale Steueraufteilung	54,36%	45,64%
• abzüglich Steuern + Soli-Zuschlag= monatlich:	362,40 €	304,27 €
<b>Zwischensumme:</b>	<b>1.518,53 €</b>	<b>1.274,98 €</b>
<b>Zusammen:</b>	<b>2.793,51 €</b>	
<b>abzüglich:</b>		
• Freibeträge nach § 25 BAföG für nicht getrennt lebende Eltern des Auszubildenden (Abs. 1 Nr. 1)	1.605,00 €	
• für ein weiteres Kind / Unterhaltsberechtigten (§ 25 Abs. 3 Nr.2):	- €	
• abzgl. dessen Einkommen iHv mtl.	- €	
<b>=</b>	<b>- €</b>	
<b>Endsumme Einkommen (monatlich):</b>	<b>1.188,51 €</b>	
Diese Freibeträge übersteigende Einkommen von:	1.188,51 €	bleibt anrechnungsfrei,
von 50 sowie zusätzlich 5 vom Hundert für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach § 25 Abs. 3 BAföG gewährt wird:	50	<b>594,26 €</b>
<b>insgesamt Prozent:</b>		
• das übersteigende Einkommen von:	594,26 €	ist anzurechnen auf
insgesamt 2 Auszubildende, die eine nach BAföG oder § 59 SGB III förderungsfähige Ausbildung betreiben	297,13 €	
<b>Anrechenbares Elterneinkommen pro Monat:</b>	<b>297,13 €</b>	

Nach Anrechnung des o.g. Elterneinkommens von 297,13 Euro auf den Bedarf des Antragstellers i.H.v. 597,00 Euro (s.u. Ziff. 9) ergibt sich – gerundet – eine monatliche BAföG-Förderung von 300,00 Euro.

**b) Antrag auf Aktualisierung (FB 7)**

Ist das Einkommen des Ehepartners/der Eltern/eines Elternteils im Bewilligungszeitraum voraussichtlich niedriger als im vorletzten Kalenderjahr, so wird auf **besonderen Antrag, der vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen ist**, von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum ausgegangen.

Als »wesentlich niedriger« gilt das Einkommen, wenn sich der Förderungsbetrag dadurch um mindestens 10,00 Euro monatlich erhöht. Das trifft häufig zu, wenn der Einkommensbezieher z.B. zwischenzeitlich in Rente gegangen oder arbeitslos geworden ist. In diesen Fällen wird die Höhe der Ausbildungsförderung auf der Grundlage des Einkommens der **beiden Jahre des Bewilligungszeitraums** berechnet. Der Einkommensbezieher hat das Vorliegen der Voraussetzungen im FB 7 glaubhaft zu machen und in geeigneter Form für die bereits abgelaufenen Monate nachzuweisen und ggf. für die Zukunft zu schätzen. Die Bewilligung erfolgt dann unter dem **Vorbehalt der Rückforderung**. Aus diesem Grund ist bei der Erklärung besondere Sorgfalt angesagt.